



Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.11.2023

53.03-0215455-N060-A23a-7/23

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige überbetriebliche Mischgas-Versorgungsleitung mit dem Trägergas Hochofengas. Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Mischgas-Versorgungsleitung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Die Mischgas-Versorgungsleitung verbindet den Hochofen 8 des Werkes Hamborn mit den Tieföfen und der Glühe des Kaltwalzwerkes 1 im Werk Bruckhausen.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erneuerung eines Teilstücks (ca. 180 m) der Mischgasleitung sowie die Reduzierung des Teilstücks von DN1600 auf DN1200 im Bereich der Tiefofenhalle bis zum Bereich der Motorenhalle (Brammenstraße II). Des Weiteren soll in die vorhandene Mischgasleitung im Bereich der Glühe des Kaltwalzwerkes 1 ein Passstück eingebaut werden, so dass die Glühe in Halle 11 des Kaltwalzwerkes zukünftig außer Betrieb genommen und vom Mischgasnetz getrennt werden kann.

Für die störfallrelevante Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich wird.





Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gezeichnet
Jörg Brandt

